

29.04.2021

Liebe Prüflinge, liebe Ausbilder, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

im Auftrag des Kultusministeriums möchten wir Sie noch zusätzlich für den Fall eines positiven Testergebnisses informieren:

- Bei einem **positiven Testergebnis** können Sie **nicht an der Prüfung teilnehmen**, da Sie sich **sofort in häusliche Isolation begeben** müssen. (Egal, ob der Test in der Schule, in einem Testzentrum oder bei einer dritten Stelle durchgeführt wurde.)
- Erst nach Vorlage eines negativen PCR-Testes können Sie an weiteren Prüfungsteilen teilnehmen.
- Versäumte Prüfungsteile können erst in der Nachprüfung nachgeholt werden

- Für die **Abschlussprüfung der Berufsschule bedeutet dies**, dass diese Nachprüfung nach heutigem Stand frühestens in einem halben Jahr erfolgen kann.
- **Für Prüflinge aller anderer Schularten** erfolgen die Nachprüfungen, zu den vom Kultusministerium vorgegebenen Nachterminen.

Die Vorlage eines **negativen Tests befreit nicht von der Maskenpflicht** auf dem gesamten Schulgelände und während der Prüfung.

Für den Fall, dass Sie unserer Empfehlung nachkommen und sich in einem Schnelltestzentrum testen lassen gilt:

- Evtl. entstehende Kosten sind selbst zu tragen.
- Der Test muss selbst organisiert werden.
- Nicht vergessen: Die Bescheinigung über das negative Testergebnis ist frühmorgens am Prüfungstag in der Schule vorzulegen.

Wir wünschen Ihnen auch unter den aktuellen schwierigen Umständen eine erfolgreiche Prüfung!

Ihre Schulleitung und das Kollegium der WvS²